

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

5.11.1759 (No. 45)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914566)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 5. Novemb. 1759.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet über weyl. Hinrich Bolten, zu Oberhammelwarden, nachgelassene sämtliche Güther, Schulden halber, beym hiesigen Landgericht, ein Concur. 1) Angabe den 4ten Decemb. a. c. 2) Deduct. den 10. Decemb. a. c. 3) Priorität-Urtheil den 19. Decemb. a. c. 4) Bergantung oder Löse den 9ten January 1760.
2. **E**s hat Bohlcke Hodders, seine in zwey Hämnen, zwischen den neuen Landweg, Schmalenstether Helmer, Svasse Sieben, Hinrich Baumgarten und Lüdecke Volckmers Land, belegene Ländereyen, an Lüdecke Volckmers aus dem Churfürstenthum Hannover verkauft. Die Ausgabe ist den 17. Dec. h. a. beym Develgönnischen Landgericht.
3. **E**s sind weyl. Henrich Bollers, zur Heckeln Kinder Vormünder gewillet, ihrer Pupillen zugehörige, in dem Harmenhusen Felde, vor der Strasse bis in Mohe, belegene 2 Stücke Landes, den 30. Nov. a. c. Vormittags um 10 Uhr, in Harmen Hinrich Kahs Hause, stückweise oder überhaupt verkauffen zu lassen. Den 27. Nov. a. c. ist die Angabe beym Delmenhorstischen Landgericht.
4. **E**s ist der Kaufhändler Wilhelm Osterloh, zu Delmenhorst, gesonnen, den ihm in der Erbschaft zugefallenen, im Kuh-Wege belegenen Hoff, am 28. Nov. a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirch-Juraten

Körners Hauset zu Delmenhorst, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 26. Nov. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

5. Es entstehet über Gerd Deckers Ehefrau, zum Jahderberge, in der Vogtey Jade, sämtliche Güther, Schulden halber, bey dem Neuenburgischen Landgericht, ein Conkurs. 1) Angabe den 3. Decemb. a. c. 2) Deduct, den 10. ejusd. 3) Prioritäts-Urtheil den 18. dito. 4) Vergantung oder Löse den 8. Jan. 1760.

7. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß verschiedene Ziegeley, Geräthschafft und dazu gehörige Wagen, sodann ein Vorrath von ungebakenen, wie auch Stücken von gebakenen Steinen am 16. dieses Nachmittags um 1 Uhr auf hiesigem Stadts-Ziegelhoff öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Decretum Oldenburg in Curia Bürgermeister und Rath
den 1. Nov. 1759. hieselbst.

6. Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß das Aufheisen der Stadts-Pfänder in denen Stadts-Grabens auf instehenden Winter am 13. dieses Vormittages auf hiesigem Rathhause öffentlich an den mindestfördernden ausgedungen werden solle.

Decretum Oldenburg in Curia, Bürgermeister und Rath
den 1. Nov. 1759. hieselbst.

II. Privatfachen.

1. Der Gastwirth Johann Hinrich Rudolff, zu Abbehausen, hat erst zu verkauffen 6 Gräber Begräbnis-Stellen auf St. Gerdruten Kirchhoff, vor dem Heiligen-Geist-Thor, und zwar unter der Linden; ztens aus 8 Stück auszusuchende etliche extra gute junge durchgeseuchte milchende Kühe, aus der Hand zu verkauffen; auch auf $\frac{1}{2}$ oder ein Jahr Credit zu geben. Wer hiezu Lust hat davon zu kaufen, der beliebe sich je eher je lieber bey gedachtem Johann Hinrich Rudolff zu Abbehausen gütigst zu melden.

2. Johann Martin Grefe hat ein, nahe bey der Esenshammer Kirche, stehendes Haus und Werf zu verheuren; und dienet denen Liebhabern zur Nachricht, daß dieses Haus seit langen Jahren her, mit guten Nutzen, zur

- Wirthschaft gebraucht worden ist. Es befinden sich 4 gute Stuben und 1 Keller und Küche darinn, auch bey dem Hause ein aparter Stall zu Pferde, und übrigens alle Bequemlichkeiten die ein Wirth nur verlangen kan. Liebhaber können sich in Esenshamm bey ihm einfinden, accordiren und Maytag 1760 antreten.
3. Des Herren Geheimbten Raths von Alfeldts Excellence sind gewillet, von Dero ohnweit Utens belegenen freyen Ländereyen, einige zu verkaufen; wer also davor zu kaufen beliebet, wolle sich bey dem dazu bevollmächtigten Berganter Herr Erdmann je ehender je lieber melden, und kan mit demselben accord treffen.
4. Hr. Detleff Reinhard Maas, zur Develgönne, ist gesonnen, sein daselbst stehendes grosses Bohn-Haus, welches anjeko von Hinrich Hegermann zur Wirthschaft bewohnt wird, und dazu sehr gelegen stehet, aus der Hand zu verheuern. Wer dazu Belieben hat, kan sich mit dem ehesten bey ihm melden; es kan auf Maytag 1760 bezogen werden.
5. Der hiesige Bürger Rohrschmidt Meyer hat 20 Stück junge fruchttragende Weinstöcke zu verkaufen; Liebhabere können sich bey ihm melden. Er pflanzet sie selbst, und wenn sie nicht ankommen, nimmt er nichts davor.
6. Es ist vor 6 bis 7 Wochen ein Ochse, weiß von Couleur, auf Johann und Hinrich Gerhard Bedemeyers Lande, im Zahder Kreuz-Mohr gefunden, es hat sich aber niemand deswegen gemeldet, also hat Johann Bedemeyer, zu Rastede, den Ochsen den 30. Oct. eingebunden; wem nunsolcher gehöret der kan ihn gegen das Gras-Geld und übrigel Kosten wieder bekommen.
7. Johann Helmers, in Niederort Oldenbrock, ist vor einigen Wochen von seinem Lande, bey Purrings Brücke, weggekommen, ein Kind-Ochse, welcher weite Hörner am Kopf, und ganz schwarzspottköpfigt ist. Wer hievon Nachricht geben kan, beliebe solches bey den Müller Eylert Schwarting, in Oldenbrock zu melden, er soll für seine Mühe wohl belohnet werden.
8. Es hat der Kirch-Zurat Herr Johann Hinrich Gerdsen, in Bleyer Kirchspiel, 59 Rthlr. Armen Capital zu 6 procent auf Zinse zu belegen, gegen hinlänglicher Sicherheit.
9. Wer ein Capital von 350 Rthl in guten unberrufenen 1/2tel Stücken zu 5 procent aufzuleihen gewillet, kan sich bey dem Herrn Justiz-Rath

Wardenburg melden, und solches nach angewiesener Sicherheit so gleich in Empfang nehmen.

10. Hinrich Wulff, zu Dillens, hat in Vollmacht vor seine Mutter, auf Martini 170 Rthlr. zinsbar zu belegen; wer solches gegen hinlängliche Sicherheit verlanget, der kan sich bey ihm oder auch bey Johann Cordes, zum Hatwarder Wurf melden.

* * * * *

Kurzer Unterricht vor beyderley Geschlecht

in Ansehung der Kleider nach Anleitung

des Arztes.

1) Die jungen Herrn müssen ein Gebäude künstlicher Locken, ein hohes Toppee und eine Menge Puder drauf, den Huth aber, um die Locken nicht zu drücken, bey Regen und Sonnenschein unter dem Arm tragen. Die Röcke müssen schwere und steife Falten haben, die Weste muß über der Brust enge seyn, um nicht allzu frey Odem zu holen, die Beinkleider müssen kneipen, und die Schue so enge seyn, daß Leichdörner darinn heften können.

2) Das Frauenzimmer muß recht an dem Orte, wo die Rippen und Brust die größte und freyeste Bewegung haben müssen, einen engen und ganz steifen Panzer umschnüren, und denselben mit einem eisernen Querbalken versehen, der den Unterleib und sonderlich den Magen fein stark zurück drücken könne. An diesen Panzer müssen sie noch eine Last von unnützen Kleidern hängen, und solche über ein Gitterwerk von Reifen ausspannen. Unter die Füße gehören hohe Absätze wie Stelken, und die Schue müssen so enge seyn, daß es Halsbrechende Arbeit wäre, von einem Stuhl zum andern zu gehen.

OLDENBURG,
gedruckt in der Kön. Dan. priv. Buchdr. bey sel. J. A. Götsjen Wittwe.

